

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1975

Geschäftszahl

1317/75

Rechtssatz

Wenn ein besonderes Maß von Verantwortung im Sinne des § 30a Abs 1 Z 3 GG vorliegt, das die Bemessung einer solchen Verwendungszulage mit mindestens einem halben Vorrückungsbetrag rechtfertigt, kann die Bedachtnahme auf die zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen auch zur Zumessung eines höheren Betrages unter Bedachtnahme auf diese Komponente führen.